

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der LACKER GmbH (Fassung vom 01.10.2020)

<p>1. Allgemeines, Geltungsbereich, Schriftform</p> <p>1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der LACKER GmbH (nachfolgend auch uns, wir) gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen (Kaufvertrag, Werklieferung, Werk- und Dienstleistungen) zwischen Unternehmen (nachfolgend Vertragspartner) gemäß §§ 310 Abs. 1 und 14 BGB (Unternehmer, juristische Personen öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichem Sondervermögen) und stellen die alleinige Grundlage gegenwärtiger und zukünftiger Geschäftsbeziehungen zwischen der LACKER GmbH und deren Vertragspartnern dar.</p> <p>1.2 Die von uns ausgeführten Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AEB. Anderweitige oder gar abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn diesen von uns schriftlich zugestimmt wird. Die Erfüllung eines Vertrages unsererseits gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen dieser AEB.</p> <p>Des Weiteren finden andere Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners auch dann keine Anwendung (mit Ausnahme der schriftlichen Zustimmung unsererseits), wenn gegen diese nicht ausdrücklich Einspruch unsererseits erhoben wird. Hiervon ausgenommen sind gleichlautende Inhalte oder für uns günstigere Konditionen.</p> <p>1.3 Bei schriftlicher Zustimmung zu einzeln abweichenden, anderslautenden Bedingungen bleibt die Gültigkeit der übrigen AEB von uns unberührt.</p> <p>1.4 Für den Einzelfall festgelegte, individuelle Vereinbarungen mit Vertragspartnern (Nebenabreden, Änderungen sowie Ergänzungen mitinbegriffen) haben Vorrang vor diesen AEB. Die individuell festgelegten Vereinbarungen unterliegen der Schriftform (Vertrag) bzw. Bestätigung unsererseits.</p> <p>1.5 Unsere AEB sind jederzeit unter www.lacker.de frei zugänglich abrufbar und können von unseren Vertragspartnern gespeichert werden.</p> <p>1.6 Unsere AEB gelten bis auf Widerruf für all unsere Geschäftsbeziehungen in der zur Auftragsvergabe gültigen Fassung.</p> <p>1.7 Unser Vertragspartner akzeptiert mit der Annahme, spätestens jedoch mit der Lieferung der bestellten Ware bzw. Dienstleistungserbringung unsere AEB.</p> <p>2. Vertragsschluss</p> <p>2.1 Auf jeglicher Korrespondenz ist unsere Anfragenummer bzw. Bestellnummer sowie das Bauvorhaben bzw. die Kommissionsnummer anzugeben.</p> <p>2.2 Unser Vertragspartner ist zur Annahme unserer Bestellungen jeglicher Form (Bestellung, Vertrag) binnen 4 Arbeitstagen verpflichtet. Andernfalls ist die LACKER GmbH zum Widerruf berechtigt.</p> <p>2.3 Von dieser Frist später eingehende oder abweichende Auftragsbestätigungen stellen ein neues Angebot dar und müssen von uns zu ihrer Wirksamkeit schriftlich rückbestätigt werden.</p> <p>2.4 Liefertermin- und Mengenänderungen bei bereits bestehenden Lieferbeziehungen gelten als akzeptiert, sofern der Vertragspartner nicht binnen 4 Arbeitstagen ab Zugang der Änderung schriftlich widerspricht.</p> <p>2.5 Änderungen zum Liefergegenstand bzw. Leistungsänderungen können in zumutbarer Weise unsererseits vorgenommen werden. Eine Unzumutbarkeit hat der Vertragspartner innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Zugang der Anordnung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.</p> <p>2.6 Bestellungen erfolgen stets schriftlich und sind nur in Schriftform wirksam.</p> <p>2.7 Generell hat uns der Vertragspartner auf eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten in den Bestellunterlagen vor Annahme hinzuweisen, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.</p> <p>2.8 Sollten einzelne Artikel Exportbeschränkungen unterliegen, hat der Vertragspartner dies uns unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3. Liefertermine und -fristen, Lieferung</p> <p>3.1 Die auf unserer Bestellung oder Verträgen angegebenen Lieferzeiten und -fristen sind bindend. Ist kein Liefertermin vereinbart, so gilt die sofortige Lieferung als vereinbart. Bei abweichenden Lieferterminen ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, uns unverzüglich über die Lieferterminverschiebung schriftlich zu informieren. Unterlässt der Vertragspartner diese Mitteilung an uns, so kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten habe.</p> <p>3.2 Kann ein bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden, ist unser Vertragspartner dazu verpflichtet, uns unverzüglich einen neuen, verbindlichen Liefertermin mitzuteilen. In Verbindung mit dieser Lieferterminverschiebung behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.</p> <p>3.3 Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind erfüllt, wenn die Ware zum in der Bestellung vereinbarten Zeitpunkt am Bestimmungsort eingegangen und die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht ist.</p> <p>3.4 Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt ohne in Kenntnissetzung der LACKER GmbH und deren schriftliche Genehmigung sind wir dazu berechtigt, die Annahme zu verweigern. Sollten wir die Ware dennoch annehmen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem tatsächlich vereinbarten Liefertermin zu laufen.</p> <p>3.5 Der Vertragspartner hat unter zumutbaren Umständen auf eigene Kosten Beschleunigungsmaßnahmen zu tätigen, um Liefertermine und -fristen einhalten zu können bzw. Verzögerungen zu vermeiden, soweit dies</p>	<p>erforderlich ist.</p> <p>3.6 Die Warenannahme erfolgt ausschließlich Montag bis Donnerstag, 7:30 bis 15:00 Uhr sowie Freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr.</p> <p>3.7 Für jede Lieferung bzw. Leistung sind die erforderlichen Prüfzeugnisse, Dokumentationen, Revisionsunterlagen, Bescheinigungen und sonstige Nachweise (z. B. CE-Konformitätserklärung) der Sendung beizulegen.</p> <p>4. Über-, Unterlieferungen, Teillieferungen, Zusatzleistungen</p> <p>4.1 Generell sind Über- bzw. Unterlieferungen gegenüber der von uns vorgegebenen Bestellmenge nicht zulässig.</p> <p>4.2 Branchenbedingte Über- bzw. Unterlieferungen in Höhe von 5 %, ausgehend von der Bestellmenge, sind zulässig, sofern wir vor Vertragsschluss darüber informiert werden. Überlieferungen sind von uns nur auf Kulanz zu vergüten. Bei Unterlieferungen können wir einerseits auf vollständige Lieferung bestehen oder andererseits die Vergütung der tatsächlich gelieferten Menge vornehmen.</p> <p>4.3 Der Verkäufer kann einen von der LACKER GmbH freizugebenden Lieferplan mit Lieferabfolge der Teillieferungen erstellen.</p> <p>4.4 Nicht dokumentierte Zusatzleistungen gelten als nicht beauftragt und werden nicht vergütet.</p> <p>5. Verpackungs- und Versandvorschriften</p> <p>5.1 Die Lieferung erfolgt einschließlich Transport, Verpackung, Versicherung und Entladung an den von uns genannten Bestimmungsort, sofern nicht abweichend vereinbart. In allen anderen Fällen ist die für uns günstigste Zustellart zu wählen.</p> <p>5.2 Die Verpackungsart ist so zu wählen, dass die Ware beim Transport und der späteren Einlagerung nicht beschädigt werden kann.</p> <p>5.3 Alle entstehenden Schäden und Folgekosten auf Grund von mangelhafter Verpackung gehen zu Lasten des Vertragspartners.</p> <p>5.4 Die jeweils kleinste Verpackungseinheit ist mit der Warenbezeichnung, den Maßen, den Stückzahlen sowie dem Bauvorhaben bzw. der Kommissionsnummer zu kennzeichnen bzw. deutlich sichtbar zu etikettieren.</p> <p>5.5 Durch falsche Beladung oder unzureichende Kennzeichnung entstehender Mehraufwand wird dem Vertragspartner belastet.</p> <p>6. Zusätzliche Bedingungen, insbesondere für Glas</p> <p>6.1 Glaslieferungen werden generell in einzelnen Losen abgerufen. Eine losweise Verpackung wird vorausgesetzt. Das Mischen verschiedener Lose auf einem Transportmittel ist nicht gestattet. Das Glas muss entsprechend unserer Ladeliste auf den Glasgestellen positioniert werden.</p> <p>6.2 Die Gläser sind mit UV-/witterungsbeständiger Verpackungsfolie oder Abdeckhauben zu schützen und mit unversehrten Verpackungsfolien oder Abdeckhauben am Bestimmungsort anzuliefern.</p> <p>6.3 Das Gestellgewicht darf 2.000 kg nicht überschreiten.</p> <p>6.4 Die Anlieferung findet auf Glasböcken statt, mit der Möglichkeit, auf außenseitiger Ebene Glassauger anzubringen.</p> <p>6.5 Zum Transport verwendete Glasböcke werden unverzüglich nach Anlieferung unter vorheriger schriftlicher Anmeldung vom Vertragspartner wieder abgeholt. Eine gesonderte Vergütung für die Bereitstellung von Glasböcken erfolgt nicht. Dies gilt auch für alle anderen Gewerke, welche im Zuge von Lieferungen Transportgestelle zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, in unserem Namen und/oder auf unsere Rechnung Vereinbarungen zu unseren Lasten mit Gesellschaften wie Gestellpool o. Ä. einzugehen.</p> <p>6.6 Die Käufer-Positionierungen sind unbedingt in den Auftragspapieren sowie bei Glaskennzeichnung, Etiketten usw. zu verwenden.</p> <p>6.7 Für jede Fassade und für jede Scheibe wird auf den Glaslisten eine Nummer vergeben. Die Scheibennummer wird deutlich sichtbar auf jeder Glasscheibe aufgeführt. Die Fassadenummer wird deutlich sichtbar auf jedem Transportgestell oder zumindest auf der äußersten Scheibe angebracht.</p> <p>6.8 Uns übermittelte Auftragsannahmen werden technisch nicht geprüft. Fehler in der Bestätigung der Auftragsannahme gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Erstrangige und ausschließlich technische Vertragsgrundlage für die Ausführung der Glasscheiben ist die von der LACKER GmbH erstellte Glasliste.</p> <p>7. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen</p> <p>7.1 Sofern Teile bei unseren Vertragspartnern für die Lohnfertigung beigestellt werden, behält sich die LACKER GmbH hieran das Eigentum vor. Die Weiterverarbeitung durch den Vertragspartner wird ausschließlich für die LACKER GmbH vorgenommen. Sofern das Produkt mit weiteren, nicht von uns beigestellten Einzelteilen trennbar oder untrennbar weiterverarbeitet wird, behält die LACKER GmbH das Eigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile zum Gesamtwert aller verarbeiteten Teile in diesem Produkt (Zwischenprodukt, Endprodukt o. Ä.).</p> <p>7.2 Sofern nicht anders vereinbart, gehen Werkzeuge bei vollständiger Bezahlung in das Alleineigentum der LACKER GmbH über. Die Werkzeuge sind</p>
---	--

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der LACKER GmbH (Fassung vom 01.10.2020)

in diesem Fall als Eigentum der LACKER GmbH zu kennzeichnen.

7.3 Sofern Werkzeugkosten nur anteilig bezahlt werden, erwirbt die LACKER GmbH in Höhe der anteilig bezahlten Werkzeugkosten, bezogen auf die Gesamtkosten des Werkzeugs, das Miteigentum am Werkzeug.

7.4 Sofern nur anteilige Werkzeugkosten bezahlt wurden, liegen die Kosten für die Instandhaltung, die Erneuerung sowie die Gefahr des Untergangs vollumfänglich bei unserem Vertragspartner.

7.5 Einer Vernichtung, Veräußerung oder gar Verpfändung muss unsererseits schriftlich zugestimmt werden.

7.6 Die Belieferung von Produkten an Dritte aus einem explizit für die LACKER GmbH hergestellten Werkzeug ist nicht zulässig, es sei denn, die LACKER GmbH hat diesem Vorhaben schriftlich zugestimmt.

7.7 Das Eigentumsrecht gilt auch für die von der LACKER GmbH zur Vertragserfüllung notwendigen, beigegebenen Vorlagen, Zeichnungen, Muster o. Ä. und dienen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung. Nach Vertragserfüllung sind diese Vorlagen, Zeichnungen, Muster o. Ä. auf Anforderung an uns zurückzugeben.

7.8 Generell geht das Eigentum von gelieferten Waren mit der Bezahlung auf die LACKER GmbH über.

7.9 Ein Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners an seinen gelieferten Waren wird nicht vereinbart.

7.10 Des Weiteren sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen.

8. Gefahrübergang, Annahmeverzug, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der Gefahrübergang (zufälliger Untergang oder zufällige Verschlechterung der Sache) erfolgt mit der Übergabe der Sache bei einem von uns bestimmten Erfüllungsort (ohne Montagepflicht). Der Wareneingang wird von uns quittiert.

8.2 Der Gefahrübergang bei Montage findet mit der Gesamtannahme gemeinsam mit dem Bauherrn statt, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart. Hier gelten insbesondere die Bestimmungen des Werkvertragsrechts sowie der VOB/B.

8.3 Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Vertragspartners bezüglich möglicher Forderungen ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind mögliche Forderungen, welche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und von uns schriftlich anerkannt werden.

8.5 Dagegen stehen uns Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen jeglicher Art dazu berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

9. Preis- und Zahlungsbedingungen

9.1 Es gelten unsere generellen Zahlungsbedingungen, sofern nicht abweichend anders vereinbart: 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage rein netto.

9.2 Skontierte Zahlungen erfolgen spätestens am 2. Dienstag nach Rechnungseingang.

9.3 Möglicherweise in Auftragsbestätigungen anderslautende Standardzahlungsbedingungen gelten als nicht vereinbart, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

9.4 Widersprüche gegen eine Kürzung der Rechnung sind längstens 30 Kalendertage nach Zahlung der Rechnung möglich. Als Zahlung der Rechnung gilt der Tag, an welchem dem Auftragnehmer der Zahlbetrag gutgeschrieben wurde. Widersprüche gegen eine Kürzung sind nach Verstreichen dieser Frist ausgeschlossen. Bei Kürzung der Rechnung ist die LACKER GmbH auf Anforderung des Vertragspartners verpflichtet, die Kürzung innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich zu erklären.

9.5 Wir kommen ausschließlich nur durch schriftliche Mahnung unseres Vertragspartners in Verzug.

9.6 Sofern Vorauszahlung vereinbart ist, hat der Vertragspartner eine Sicherheit unserer Wahl zu leisten.

9.7 Bei fälligen Zahlungen, welche wir in Form von Mängelrügen oder Dergleichen zurückhalten (auch teilweise), beginnt die Skontofrist für den zurückbehaltenen Zahlbetrag erst zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Behebung des Mangels zu laufen.

9.8 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen bzw. Mängelrügen sind mit Zahlung des Kaufpreises nicht abgegolten.

9.9 Preiserhöhungen sind uns rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten mitzuteilen.

10. Vertragsstrafe, Lieferverzug

Für den Fall, dass sich der Vertragspartner mit einem der in unserer Bestellung vereinbarten Termine in Verzug befindet, hat der Vertragspartner für jeden Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtrechnungssumme an uns zu zahlen. Die Vertragsstrafe kann mit den Kaufpreisforderungen des Vertragspartners verrechnet werden. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

11. Vertragliche / Technische Änderungen

11.1 Vertragliche und technische Änderungen sind stets schriftlich mitzuteilen.

11.2 Die LACKER GmbH ist berechtigt, zwischen Bestellzeitpunkt und Lieferzeitpunkt für den Vertragspartner zumutbare technische Änderungen durchführen zu dürfen. Der Vertragspartner hat umgehend nach Eingang einer solchen Änderung die dadurch entstandenen Mehr- oder Minderkosten, Lieferterminverschiebungen o. Ä. umgehend uns mitzuteilen.

11.3 Technische Änderungen, Änderung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes o. Ä. seitens unseres Vertragspartners werden nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits akzeptiert.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist ein nach unserer Wahl getroffener Bestimmungsort. Dieser ist auf jeder Bestellung vermerkt.

13. Mängelrechte, Verjährung

13.1 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der Untersuchungs- und Rügefrist gemäß § 377 HGB, sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart.

13.2 Die Wareneingangskontrolle bezieht sich ausschließlich auf erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden, die Menge sowie die Übereinstimmung der gelieferten Sache zur bestellten Sache. Diese Mängel werden von uns unverzüglich, jedoch spätestens nach 3 Arbeitstagen, schriftlich angezeigt.

13.3 Anderweitige Mängel werden unverzüglich nach Erkennen mitgeteilt, soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf tunlichst ist. In diesem Fall verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

13.4 Unser Vertragspartner ist für die Einhaltung aller technischen Vorschriften und Normen (z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien) einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit diese (Vorschriften, Normen und Merkblätter) die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard enthalten, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften, und die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Lieferung, verpflichtet.

13.5 Für alle gelieferten Teile und Komponenten hat unser Vertragspartner die gesetzlichen deutschen und europäischen Qualitätsstandards einzuhalten. Im Zweifelsfall gilt der höhere Qualitätsstandard als vereinbart.

13.6 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, unsachgemäße oder mangelhafte Montage oder sonstigen Pflichtverletzungen unseres Vertragspartners) der Ware oder Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 437 ff. BGB.

13.7 Wird ein Mangel während unserer Fertigung festgestellt, so trägt der Vertragspartner neben den Kosten seiner Nachlieferung die Kosten der Nacharbeit oder gar Ersatzlieferung unseres Endprodukts. Sollte ein Mangel erst nach Auslieferung unseres Endproduktes an unseren Endkunden auftreten, so trägt unser Vertragspartner zusätzlich einen verursachungsgerechten Beitrag zu den Kosten der Rückholaktion o. Ä. bei.

13.8 Bei besonderer Dringlichkeit oder Gefahr in Verzug sind wir berechtigt, auf Kosten unseres Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.

13.9 Sämtliche der LACKER GmbH im Zuge der Reklamationsabwicklung entstandenen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

13.10 Die Verjährungsfrist wird für den Zeitraum ab Eingang der Mängelanzeige bei unserem Vertragspartner bis zur Warennahme der mangelfreien Sache durch uns gehemmt.

13.11 Die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart.

14. Lieferantenregress

14.1 Neben den Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b und 478 BGB) uneingeschränkt zu. Wir sind in diesem Zusammenhang insbesondere dazu berechtigt, genau diejenige Nacherfüllung von unserem Vertragspartner zu verlangen, welche wir unserem Abnehmer schulden. Das uns zustehende gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

14.2 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress bleiben auch für den Fall, dass die mangelhafte Ware durch uns oder ein anderes Unternehmen weiterverarbeitet wurde, bestehen.

15. Produkthaftung

15.1 Soweit unser Vertragspartner für einen Produktschaden, herbeigeführt durch sein Produkt, gemäß Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

15.2 Im Rahmen seiner Haftung für die unter Abschnitt 15.1 genannten Schadensfälle ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige

<p>Aufwendungen gemäß §§ 683 und 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840 und 426 BGB zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben bzw. in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion stehen.</p> <p>15.3 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, eine Betriebs- bzw. Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 5,0 Mio. EUR für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden für die Dauer dieses Vertrages, die Mängelverjährung inkludiert, zu unterhalten, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart. Sollten uns weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, so bleiben diese unberührt.</p> <p>15.4 Ohne die Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises sind wir berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises zurückzuhalten, ohne das hiervon die Skontofrist berührt wird.</p> <p>16. Einsatz von Subunternehmern Unser Vertragspartner hat die uns geschuldete Leistung in eigener Verantwortung, d. h. mit eigenem Personal, Material und Werkzeug zu erbringen. Eine Weitergabe an einen Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits gestattet. Sollten weitere Subunternehmer hinzukommen, werden diese von unserem Vertragspartner unaufgefordert mindestens 14 Kalendertage vor Arbeitsaufnahme schriftlich benannt. Ohne vorherige Benennung und schriftlicher Genehmigung unsererseits darf ein Nachunternehmer die Arbeiten auf der Baustelle nicht aufnehmen.</p> <p>17. Schutzrechte Dritter 17.1 Unser Vertragspartner garantiert, dass durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. 17.2 Unser Vertragspartner stellt uns sowie unsere Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter in dieser Sache frei, welche gegen uns gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. 17.3 Punkt 17.2 dieser AEB findet keine Anwendung auf Produkte bzw. Lieferungen, welche nach unseren Vorgaben (Zeichnungen o. Ä.) gefertigt werden. Dasselbe gilt für den Fall, bei welchem unser Vertragspartner nicht schuldhaft gehandelt hat. 17.4 Beide Seiten verpflichten sich, sich unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und scheinbaren Schutzrechtsverletzungen gegenseitig zu unterrichten, um gemeinsam entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.</p> <p>18. Qualitätsmanagement 18.1 Unser Vertragspartner hat auf unser Verlangen hin ein Qualitätsmanagementsystem mit der Mindestanforderung nach DIN EN ISO 9000 ff. einzurichten und nachzuweisen. Wir haben das Recht, z. B. in Form von Audits, aus gegebenem Anlass die Wirksamkeit eines Qualitätsmanagementsystems bei unserem Vertragspartner vor Ort zu überprüfen. 18.2 Sind es speziell für uns angefertigte Produkte, darf mit der Serienproduktion erst begonnen werden, wenn Muster, Werkzeuge o. Ä. von uns schriftlich freigegeben sind. 18.3 Sämtliche Prüfberichte (Werkzeugnisse o. Ä.) sind auf Anforderung der Lieferung beizulegen. 18.4 Falls erforderlich, sind Wareenausgangskontrollen nach den von uns benannten Prüfkriterien durchzuführen.</p> <p>19. Rechnungslegung 19.1 Alle Rechnungen sind per Post oder per E-Mail an rechnung@lacker.de zuzustellen. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigelegt werden. 19.2 Auf allen Rechnungen ist unsere Bestellnummer sowie das Bauvorhaben bzw. die Kommissionsnummer anzugeben. 19.3 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, sofern es sich nicht um eine innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 6a UStG oder einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG handelt. 19.4 Bei Abschlags- bzw. Vorauszahlungen sind auf der Schlussrechnung diese Zahlungen, gemeinsam mit dem verbleibenden Restbetrag, gesondert auszuweisen.</p> <p>20. Geheimhaltung Unser Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche Unterlagen, Planunterlagen und Materialien sowie Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausschreibungsphase, dem Vertrag (Bestellung) oder Projekt stehen, gleich ob diese Unterlagen, Materialien oder Information vor, während des Vertragsabschlusses oder im Anschluss an eine Vertragsbeendigung erlangt werden, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von Informationen zu Bauvorhaben, Lieferaufträgen o. Ä. und aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte ist untersagt, es sei denn, wir geben hierzu unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung. Die Geheimhaltung findet auch auf Unterlieferanten unseres</p>	<p>Vertragspartners Anwendung.</p> <p>21. Höhere Gewalt 21.1 Ist die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten unseres Vertragspartners durch höhere Gewalt (Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen o. Ä.) nur erschwert möglich oder gar unmöglich, so ist unser Vertragspartner für die Dauer dieses Ereignisses von seinen vertraglichen Leistungspflichten entbunden. 21.2 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns umgehend nach dessen Kenntnis der höheren Gewalt zu informieren. 21.3 Sollte die höhere Gewalt länger als 1 Monat andauern, sind wir dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.</p> <p>22. Code of Conduct 22.1 Wir sehen es als unsere Pflicht an, bei unseren Beschaffungsaktivitäten das Thema Nachhaltigkeit sowie gesellschaftliche Aspekte miteinzubeziehen. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, jederzeit anwendbare gesetzliche Regelungen einzuhalten. Im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung bestätigt er ferner, die nachgeführten Verhaltenskodexe einzuhalten: - Einhaltung der gesetzlichen Normen und Standards zum Thema Umweltschutz - Umweltbelastungen minimieren, damit verbunden die stetige Verbesserung des Umweltschutzes - Verbot von Kinderarbeit - Einhaltung der Menschenrechte - Verbot von Diskriminierung - Verbot von Zwangsarbeit - Anspruch auf mindestens einen freien Arbeitstag pro Woche - Bezahlung von Mindestlöhnen, welche die Lebenshaltungskosten decken - sichere und gesundheitlich unbedenkliche Arbeitsbedingungen - Verbot von Korruption und Bestechung - Vermeidung von Interessenkonflikten - konsequente Ablehnung von Schmiergeldern - fairer und freier Wettbewerb 22.2 Wir behalten uns das Recht vor, im Falle eines Verstoßes gegen die in diesem Code of Conduct genannten Grundsätze, den Vertrag mit unserem Geschäftspartner aus wichtigem Grund zu kündigen.</p> <p>23. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand 23.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der LACKER GmbH und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. 23.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz.</p> <p>24. Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.</p>
--	--